

Tipps zur Anforderung als Wunschkandidat

- Suchen Sie bitte unter www.zivildienst.gv.at → **Zivildienst-Stellen** Ihre Wunscheinrichtung. Tipp: Es gibt beliebte und weniger beliebte Termine. Deshalb sollten Sie Ihre **Wunscheinrichtung gleich kontaktieren**. Wenn Sie ein Vorstellungsgespräch vereinbaren, können Sie Fragen zu den **Aufgaben eines Zivildienstleistenden, zum Dienort, zu Dienstzeiten, Ausbildungen** (bei Rettungsorganisationen etwa zum Rettungssanitäter) und zur **Verpflegung** klären.
- **Wichtig: Lassen Sie sich rasch – bis spätestens 4 Monate vor dem Ende Ihrer Schul- oder Lehrausbildung – von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern**. Eine spätere Anforderung ist nur möglich, solange Sie noch nicht von der Zivildienstserviceagentur einer Einrichtung zugewiesen wurden. Für die Anforderung als Wunschkandidat brauchen Sie Ihre **Zivildienstzahl**. Diese steht im Feststellungsbescheid, der Ihnen rund 4 bis 6 Wochen nach Abgabe der Zivildienstklärung zugesendet wird.
- Sie können den Zivildienst **in ganz Österreich** leisten. Wichtig ist, dass Sie den Dienort mit Öffis **innerhalb von 2 Stunden Fahrzeit erreichen** (gerechnet von der nächstgelegenen Öffi-Station beim Wohnort bis zur Ausstiegsstelle beim Dienort, sowie Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet). Bei einer längeren Fahrzeit muss Ihnen die Einrichtung eine Unterbringung kostenlos zur Verfügung stellen.
- Wenn bei Ihrer **Stellung eine eingeschränkte Tauglichkeit („Teiltauglichkeit“)** festgestellt wurde, sprechen Sie bitte direkt mit Ihrer Wunscheinrichtung, ob Sie entsprechend Ihrer körperlichen Einschränkungen eingesetzt werden können. Wenn der Einsatz möglich ist, lassen Sie sich von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern. Wenn Sie keine passende Stelle finden, schreiben Sie bitte eine E-Mail an info@zivildienst.gv.at.
- Wenn Sie sich von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern lassen, haben Sie eine **sehr hohe Chance**, dieser zugewiesen zu werden. **Eine 100%ige Garantie gibt es aber nicht!** Sie haben keinen rechtlichen Anspruch, wunschgemäß zugewiesen zu werden. **Wenn Sie sich nicht – oder nicht rechtzeitig – von einer Einrichtung anfordern lassen, sucht die Zivildienstserviceagentur eine Stelle für Sie und weist Sie amtswegig zu**. Ihre Wünsche im Formular „Zivildienstklärung“ können möglicherweise nicht berücksichtigt werden.

Wenn Sie gerade eine Schule oder Lehre absolvieren

- Wenn Sie gerade in einer Schule oder Lehre sind und diese **innerhalb eines Jahres abschließen**, lassen Sie sich bitte **schon jetzt von Ihrer Wunscheinrichtung für Ihren Wunschtermin anfordern**. Senden Sie außerdem eine **Kopie der Schulbesuchsbestätigung oder Kopie des Lehrvertrages** an die Zivildienstserviceagentur. Wenn Sie die Bestätigung schon mit der „Zivildienstklärung“ abgegeben haben, brauchen Sie diese nicht nochmals zu schicken. Einen „Antrag auf Aufschub“ brauchen Sie hier auch **nicht**.
- Ein Aufschub des Zivildienstes wird für die Ausbildung gewährt, die Sie **bereits VOR dem 1. Jänner des Stellungsjahres begonnen** haben. Für eine **später** begonnene Ausbildung (z.B. ein Studium) ist ein Aufschub nicht möglich, außer, wenn durch die Ausbildungsunterbrechung **nachweisbar** eine außerordentliche Härte bzw. ein bedeutender Nachteil entstehen würde. Ist dies der Fall, müssen Sie so bald wie möglich einen **Antrag auf Aufschub** stellen, Formular und Details siehe www.zivildienst.gv.at.
- Für Studierende von Universitäten gibt es die Möglichkeit, sich **vom Studium für höchstens 2 Semester beurlauben** zu lassen. Genauere Auskünfte geben Ihnen gerne die Universitäten.

Finanzielle Ansprüche Zivildienstleistender

Grundvergütung	für den aktuellen Betrag siehe www.zivildienst.gv.at (Für Zivildienstler – Finanzielles)
Kranken- und Unfallversicherung	Als Zivildienstleistender sind Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen bei der Österreichischen Gesundheitskasse kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Rezeptgebühr für Arzneimittel und von der Servicegebühr für die e-card befreit.
Angemessene Verpflegung	Sie erhalten kostenlose Naturalverpflegung oder Verpflegungsgeld von Ihrer Einrichtung. Genaueres zur Verpflegung können Sie bei der Einrichtung erfragen.
KlimaTicket Ö nur auf Antrag	<p>Mit dem kostenfreien KlimaTicket Ö Zivildienst können Sie von Beginn bis Ende Ihres Zivildienstes österreichweit alle teilnehmenden öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen, auch in der Freizeit.</p> <p>Bestellen Sie das KlimaTicket Ö Zivildienst bitte – ab einem Monat vor dem Zivildienstbeginn – persönlich bei den Servicestellen von ÖBB, Westbahn, der Verkehrsverbünde oder Stadtverkehrsunternehmen, Kontakt siehe: www.klimaticket.at. Bitte Zuweisungsbescheid, Foto und Lichtbildausweis mitnehmen. Eine Online-Bestellung ist nicht möglich, weil die Berechtigungsnachweise direkt beim Schalter geprüft werden.</p> <p>PKW-Kosten werden nicht erstattet.</p>
Unterbringung am Dienort	Wenn die tägliche Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienort mehr als 2 Stunden beträgt (Hin- und Rückfahrt zusammen), oder wenn die Dienstleistung dies erfordert, muss Ihnen die Einrichtung eine kostenlose Unterbringung am Dienort zur Verfügung stellen. Zum Fahrtkostenersatz bei Dienstunterkunft wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung siehe www.zivildienst.gv.at .
Wohnkostenbeihilfe nur auf Antrag	<p>Nur für die Beibehaltung Ihrer eigenen Wohnung. Sie müssen jedoch bereits am Tag der Ausstellung (Datum) Ihres Zuweisungsbescheides in das Mietverhältnis eingetreten und nach dem Meldegesetz gemeldet sein bzw. den Erwerb der Wohnung nachweislich vor diesem Datum eingeleitet haben. Eine allgemeine, nicht auf eine konkrete Wohnung bezogene Anmeldung oder ein Vormerkschein ist dafür nicht ausreichend.</p> <p>Als eigene Wohnung gelten Räumlichkeiten, die eine abgeschlossene Einheit bilden und in denen Sie einen selbstständigen Haushalt führen oder die Sie als Eigentümer, Miteigentümer, Hauptmieter oder Untermieter bewohnen (jeweils mit weiteren Personen als Miteigentümer oder Haupt- oder Untermieter oder sonstigen Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen) oder die Sie als Heimplatz für eine Ausbildung benötigen. Details und Antrag: www.zivildienst.gv.at (Für Zivildienstler - Finanzielles); Wenn Sie im Haushalt der Eltern oder Lebenspartnerin wohnen, erhalten Sie keine Wohnkostenbeihilfe.</p>
Familien-/ Partnerunterhalt nur auf Antrag	Für Ihre Ehefrau, Ihren eingetragenen Partner, eigene Kinder sowie für andere Personen, für die Sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen; Den Antrag erhalten Sie mit dem Zuweisungsbescheid.
Dienstkleidung	nur soweit dies die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert

Wichtiger Hinweis zum Kündigungsschutz

Wenn Sie vor Beginn des Zivildienstes in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, müssen Sie Ihren Arbeitgeber unverzüglich über die Zuweisung zum Zivildienst bzw. über den Erhalt des Zuweisungsbescheides informieren!

Diese Mitteilung ist eine Voraussetzung für den Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber am besten schriftlich bestätigen, dass Sie ihm den Zuweisungsbescheid unverzüglich nach der Zustellung vorgelegt und ihn über die Zuweisung zum Zivildienst informiert haben. Geben Sie (wenn nötig) nur Kopien des Bescheides weiter, behalten Sie unbedingt den Original-Bescheid!

Außerdem müssen Sie dem Arbeitgeber (bzw. Dienstgeber) jede Veränderung des bei Dienstantritt bekannten Zeitausmaßes des Zivildienstes unverzüglich bekannt geben, also bspw. eine vorzeitige Entlassung oder Unterbrechung des Zivildienstes. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Zivildienstes haben Sie Ihre Arbeit umgehend wiederaufzunehmen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld erhalten, müssen Sie unverzüglich das **AMS** über die Zuweisung verständigen.

Bei einer Zivildienstleistung von 9 Monaten beträgt der **Kündigungs- und Entlassungsschutz einen Monat**. Wenn der Zivildienst jedoch kürzer als 2 Monate geleistet wurde, umfasst der Kündigungs- und Entlassungsschutz einen Zeitraum von der halben Dauer des geleisteten Zivildienstes. Beispiel: Eine Zivildienstleistung von 4 Wochen bedeutet einen Kündigungs- und Entlassungsschutz für 2 Wochen.
